



Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform)

- (1) Der Reit- und Fahrverein Hochschwarzwald e.V. soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen werden. Der Verein wurde am 08.08.1984 unter der Vereinsregister-Nr. 179 beim Amtsgericht Titisee-Neustadt unter dem Namen "Reit- und Fahrverein Schluchsee e.V." registriert. Der Verein ist mittlerweile beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 621149 registriert. Die Änderung des Vereinsnamens in "Reit- und Fahrverein Hochschwarzwald e.V." ist bereits im Vereinsregister vorgenommen worden.
- (2) Sitz des Reit- und Fahrvereins ist: 79848 Bonndorf
- (3) Der Verein ist Mitglied des Verbandes der südbadischen Reit- und Fahrvereine in Lahr-Mietersheim, dadurch Mitglied beim Badischen Sportbund Freiburg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 (Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Reit- und Fahrverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
 - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.



§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und/oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt; seiner Beitragspflicht länger als sechs Monate nicht nachkommt und eine Mahnung nicht möglich ist, da das Mitglied unbekannten Wohnortes ist. Dem auszuschließenden Mitglied wird, soweit dessen Anschrift bekannt ist, vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 (Geschäftsjahr und Beiträge)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe der Beiträge, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge werden nach der Bestätigung der Aufnahme gemäß Ankündigung per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.



§ 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung (Post oder elektronisch) an die volljährigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen sofern ein Mitglied nicht geheime Abstimmung beantragt. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Minderjährige haben kein Stimmrecht.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 Satz 5, 4 Abs. 3 Satz 2 und 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 (Vorstand)

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Sportwart/in (gleichzeitig Jugendwart/in gem. Jugendordnung).

Zusätzlich können vom Vorstand Beisitzer berufen werden. Diese unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit und nehmen an den Vorstandssitzungen teil, können ihre Meinung äußern, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

- (3) Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Für den Vorstand besteht eine Haftungsbeschränkung (auch für grob fahrlässiges Verhalten) gegenüber dem Verein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und/oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



§ 10 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung gem. § 7 dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 (Rechtsordnung)

- (1) Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens grob fahrlässig) begangen worden ist. Ausnahmen sind Bestandteile der LPO.
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
- (3) Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- (4) Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO -Teil C, Rechtsordnung- geregelt.

§ 12 (Verstöße gegen den Tierschutz)

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. Insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 13 (Jugendordnung)

(1) Zuständigkeit

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, sowie die von ihnen gewählten Vertreter.

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Satzung.

(2) Ziele

Die Jugendabteilung pflegt den Gemeinschaftssinn. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.



(3) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind Ausbildung im Reiten, Fahren, Pferdehaltung, Pferdepflege, Durchführen von Wettkämpfen und Planung und Organisation von Freizeiten und Begegnungen.

(4) Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- der Jugendausschuss
- die Jugendversammlung.

(5) Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr.

Aufgaben:

- Wahl des Jugendausschusses auf zwei Jahre
- Beratung und Verabschiedung eines Tätigkeitsplans
- Beratung und Verabschiedung eines Haushaltsplans (jährlich)
- Entlastung des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Reit- und Fahrvereins zusammen. Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden; ebenfalls bei Beschluss des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- 2. Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendschriftführer/in.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reit- und Fahrvereins.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

In den Jugendausschuss kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden.

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.

Der Jugendausschuss ist für seine Tätigkeit und Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

(7) Jugendkasse

Die Jugendabteilung kann selbständig über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, sowie evtl. Spenden, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen im Rahmen dieser Satzung wirtschaften.

Dem Vereinskassenwart/in ist die Jugendabteilung über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

Dem Vereinsvorstand ist auf Verlangen Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

(8) Sofern in der Jugendordnung nicht anders geregelt, gilt jeweils die Vereinssatzung.

(9) Gültigkeit



Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung gem. § 7 dieser Satzung ebenfalls mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Jugendordnung bedürfen ebenfalls einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung gem. § 7.

§ 14 (Datenschutz)

Der Datenschutz des Vereins ist gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in einer separaten Datenschutzerklärung, die auf der Homepage des Vereins einsehbar ist und jederzeit von den Mitgliedern angefordert werden kann, geregelt.

§ 15 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine, Verband der Südbadischen Reit- und Fahrvereine e.V. in Lahr-Mietersheim, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde errichtet am 25.02.2019
(Die Urschrift liegt dem 1. Vorsitzenden vor)